

Stadtgemeinde: Wörgl
Pol. Bezirk: Kufstein
Land: Tirol
Zahl: POL/0043/2020



Öffentliche Kundmachung

**VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE WÖRGL ÜBER DIE HILFSMITTEL ZUR
KONTROLLE VON AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN
(WÖRGLER PARKKARTENVERORDNUNG)
(in der Fassung der 1.Ergänzung vom 17.12.2020)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Beschluss vom 17.12.2020 aufgrund der §§ 25 Abs. 5 bzw. 94 d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl I Nr.24/2020, die 1.Ergänzung der Parkkartenverordnung POL/0016/2018 erlassen:

§ 1

Wer ein Personen- oder Kombinationskraftfahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer Inhaber einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 ist, in einer durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 StVO 1960 festgelegten Kurzparkzone aufstellt, hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Dauer der Aufstellung mit einer Parkkarte bzw. Anwohnerparkkarte (§ 2) nach den Bestimmungen des § 3 gekennzeichnet ist.

§ 2

- 1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Parkkarten bzw. Anwohnerparkkarten bestimmt.
- 2) Die Parkkarten bzw. Anwohnerparkkarten sind nach dem in der Anlage A/1 und A/2 gezeigten Mustern auszuführen. Die Karten müssen eine Größe von ca. 21 cm x ca. 14,5 cm haben. Auf der Parkkarte bzw. Anwohnerparkkarte ist das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges sowie das Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 erteilten Bewilligung, zu vermerken.

leben findet stadt

§ 3

Die Parkkarte bzw. Anwohnerparkkarte gemäß § 1 ist bei Personen- oder Kombinationskraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Personen- oder Kombinationskraftfahrzeugen an einer sonst gut wahrnehmbaren Stelle anzubringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl in Kraft.

Gleichzeitig wird die vorausgegangene Verordnung vom 14.7.1994, zuletzt geändert mit GR Beschluss vom 29.1.1998 aufgehoben.

angeschlagen am: 14.01.21
abgenommen am: 18.01.21
O. Wechner



für die Gemeindevertretung:

die Bürgermeisterin
Hedi Wechner

Abgabepflichtige Kurzparkzonen i. S. d. § 1 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. Nr.9/2006, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.32/2017, sind Kurzparkzonen innerhalb der angeführten Straßenzüge und Bereiche:

Zeitzone 1:

- Bahnhofstraße: ab deren Kreuzung mit der Innsbrucker Straße bis Kreuzung mit Poststraße
- Bahnhofstraße Haus Nr.4a (westliche Fahrbahnseite) sowie entlang der gesamten nördlichen Front des Hauses Bahnhofstraße 4a
- Bahnhofstraße: der gesamte westlich gelegene Parkplatz vor dem Stadtamt Wörgl (HausNr.15)
- Josef Speckbacher-Straße: ab deren Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis Höhe Haus Nr.3
- Andreas Hofer-Platz: ganzer Platz
- Kommerzialrat Martin Pichler-Straße vor dem Haus Nr.2 und Nr.4

Zeitzone 2:

- Poststraße: ab Kreuzung Bahnhofstraße bis Poststraße Ende Haus Nr.6a (südliche Fahrbahnseite)
 - Angatherweg: ab Angatherweg Haus Nr.4 bis zur Einfahrt in die Park-and-Ride Anlage der ÖBB (nördliche Fahrbahnseite)
 - Raiffeisenplatz: gesamter Platz
 - Josef Steinbacher-Straße: zwischen den Häusern Josef Steinbacher-Straße 1 bis 9 (südliche Fahrbahnseite)
 - Friedhofstraße: zwischen deren Kreuzung mit der Wildschönauer Straße und Friedhofstraße Haus Nr.10 (beidseitig) sowie entlang der gesamten östlichen und nördlichen Front des Haus Nr.2
 - Tiefgarage Brixentaler Straße 3a (Gradlanger):
 - auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.
 - Tiefgarage Fritz Atzl-Straße 8 (Zentrumsgarage):
 - Auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.
- Ladestraße: westliche Straßenseite von der Kreuzung Angather Weg bis zum Haus Nr.40**

PARKKARTE

pol. Kennzeichen:

Marke/Type:

gültig bis:

Hedi Wechner
Bürgermeisterin der Stadt Wörgl

ANWOHNER - PARKKARTE

pol. Kennzeichen:

Marke/Type:

gültig bis:

Hedi Wechner
Bürgermeisterin der Stadt Wörgl